

1 Geltung

1.1 Die FANTOPLAST Circular Design GmbH (im Folgenden kurz „FANTOPLAST“ genannt) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 586290t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. FANTOPLAST erstellt hochwertige Paneele aus regionalen, recycelten und recycelbaren Kunststoffen (PETG) her, die in Design und Architektur, insbesondere für den Möbelbau, den Innenausbau, als Wandverkleidung, für Innen-, Außen-, und Nassräume, sowie für private Eigenbauprojekte verwendet werden können.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz die „AGB“) gelten für sämtliche Verträge, die zwischen FANTOPLAST und einem Dritten, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, (kurz „Kunde“), abgeschlossen werden. Verträge sind sämtliche ausdrücklich oder konkludent, schriftlich oder mündlich abgeschlossene Vereinbarungen. Die AGB gelten auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.3 Die aktuelle Fassung der AGB kann jederzeit auf der Homepage von FANTOPLAST (www.fantoplast.com) abgerufen und gespeichert werden.

1.4 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie FANTOPLAST ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Auch Vertragserfüllungshandlungen durch FANTOPLAST gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

1.5 Die Angebote von FANTOPLAST richten sich sowohl an Unternehmer als auch Verbraucher. Für Rechtsgeschäfte, die von einer Person zu Zwecken abgeschlossen werden, die nicht überwiegend ihrer gewerblichen oder ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), nachfolgend kurz „Verbrauchergeschäfte“ genannt) gelten diese AGB mit den für Verbraucher ausdrücklich geregelten Abweichungen. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des KSchG in der jeweils geltenden Fassung, mit diesen AGB im Widerspruch stehen, sind die zwingenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

2 Angebot/Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Angebote, die von FANTOPLAST abgegeben werden, sind freibleibend und – außerhalb von Verbrauchergeschäften – nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben oder, sofern mündlich abgegeben, schriftlich nachträglich bestätigt werden. Bei verbindlicher Angebotslegung durch FANTOPLAST ist diese für einen angemessenen Zeitraum, höchstens bis zu zehn Tagen, an das Angebot gebunden, sofern im Einzelfall nicht eine andere Bindungsfrist zugesagt wird.

2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien von FANTOPLAST oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch schriftliche Bestätigung von FANTOPLAST verbindlich.

2.3 Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien, insbesondere auch jene Angaben, die in der von FANTOPLAST zur Verfügung gestellten Info- und Preisliste, die auch auf der Homepage (www.fantoplast.com) eingesehen werden kann, enthalten sind (Informationsmaterial), stellen kein Vertragsangebot dar.

2.4 Informationen über Produkte und Leistungen von FANTOPLAST, die nicht von FANTOPLAST selbst stammen, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – darzulegen. Diesfalls kann FANTOPLAST zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.5 Kostenvorschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf

die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben. FANTOPLAST leistet keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvorschlägen.

2.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Farbe und das Design der von FANTOPLAST hergestellten Paneele vom verwendeten Granulat, dem Mischverhältnis, der Positionierung einzelner Teile des Granulats beim Pressvorgang und anderer, von FANTOPLAST nicht beeinflussbarer Faktoren (z.B. Lufteinschlüsse) entstehen. Es ist daher faktisch unmöglich zwei Paneele herzustellen, die ein gleiches äußerliches Erscheinungsbild aufweisen. Vielmehr unterscheiden sich aufgrund der dargestellten Umstände selbst Paneele, die aus dem gleichen Granulat und bei gleichem Mischverhältnis gefertigt werden, geringfügig voneinander. Sämtlich von FANTOPLAST hergestellte Paneele stellen sohin Unikate dar. Geringfügige Abweichungen des Endprodukts von dem Kunden zur Verfügung gestellten Mustern sind dem Material und dem Herstellungsvorgang selbst geschuldet und stellen sohin keinen Mangel dar.

3 Preise

3.1 Von FANTOPLAST angegebene Preise sind mangels gegenteiliger Vereinbarung nicht als Pauschalpreise zu verstehen und stets freibleibend.

3.2 Vom Kunden zusätzlich zum ursprünglichen Auftrag beauftragte Leistungen sind nicht eingepreist und daher vom Kunden gesondert zu vergüten.

3.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verlade-, Versand-, Fracht-, und Zollkosten sowie Kosten einer allfälligen Transportversicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Sofern der Kunde Verbraucher ist, werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.

3.4 FANTOPLAST wird auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine Transportversicherung auf dessen Kosten abschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

3.5 FANTOPLAST ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen oder zu entsorgen. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird FANTOPLAST hiermit gesondert beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

3.6 FANTOPLAST ist aus eigenem berechtigtem Interesse, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten oder sonstiger Produktionskosten seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung verändert haben, sofern sich FANTOPLAST nicht in Verzug befindet.

3.7 Bei Dauerschuldverhältnissen wird das Entgelt als wertgesichert nach dem VPI 2020 oder einem an dessen Stelle tretenden Index vereinbart. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Die Anpassung erfolgt zum ersten Jänner und zum ersten Juli eines jeden Kalenderjahres in jenem Ausmaß, in dem sich der Index gegenüber dem vorangegangenen Stichtag erhöhte. Die Unterlassung eines Verlangens von FANTOPLAST nach Anpassung aufgrund der Wertsicherungsabrede – auch über einen längeren Zeitraum – ist keinesfalls als schlüssiger Verzicht darauf anzusehen. In den ersten zwei Monaten nach Vertragsabschluss findet eine Erhöhung aufgrund der Wertsicherungsvereinbarung jedoch nicht statt.

3.8 Ist die Leistung von FANTOPLAST innerhalb von zwei Monaten zu erbringen und ist der Kunde Verbraucher, erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.6 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.7 nur sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.

3.9 Eine dem Kunden übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Rechnung gilt als genehmigt, wenn und soweit vom Kunden nicht binnen sechs Wochen ab Erhalt der Rechnung schriftlich Einwendungen gegen diese erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Einwendungen bei FANTOPLAST maßgebend, sofern es sich beim Kunden jedoch um einen Verbraucher handelt, das Absenden der Einwendungen für die Rechtzeitigkeit bedeutsam. Ein Kunde, der Verbraucher ist, wird von FANTOPLAST bei Vertragsabschluss und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen.

4 Zahlung

4.1 Hinsichtlich sämtlicher von FANTOPLAST erbrachten Leistungen wird Vorauszahlung vereinbart.

4.2 Mangels Vereinbarung abweichender Zahlungsmodalitäten im Einzelfall wird FANTOPLAST dem Kunden unmittelbar nach Vertragsabschluss eine Rechnung zukommen lassen. Dem Kunden wird von FANTOPLAST eine Zahlungsfrist von fünf Werktagen eingeräumt, wobei diese mit Einlangen der Rechnung beginnt. Vertragsgegenständliche Waren werden von FANTOPLAST erst hergestellt oder, sofern sie bereits hergestellt wurden, versandt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag abzugsfrei auf dem Konto von FANTOPLAST eingegangen ist. Sofern es sich beim Kunden um einen Verbraucher handelt, bestimmt sich die Rechtzeitigkeit der Zahlung nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages.

4.3 Die Zahlung hat mittels Sofortüberweisung auf das von FANTOPLAST in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

4.4 Sofern es sich beim Kunden um einen Verbraucher handelt, bestimmt sich die Rechtzeitigkeit der Zahlung nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages.

4.5 Sollte zwischen FANTOPLAST und dem Kunden im Einzelfall von 4.3 abweichende Zahlungsart vereinbart werden, werden Spesen, die im Zusammenhang mit dieser Zahlungsart entstehen (Kreditkartenzahlungen, Auslandsüberweisungen, etc.), an den Kunden weiterverrechnet.

4.6 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die ein- oder mehrmalige Gewährung von Skonti, Rabatten oder Boni begründet keinen Anspruch des Kunden auf gleiche oder ähnliche Konditionen bei nachfolgenden Aufträgen. Sollten Vergütungen (Rabatte, Skonti, Abschläge) im Einzelfall vereinbart worden sein, werden diese von FANTOPLAST ausschließlich unter Vorbehalt der rechtzeitigen Zahlung durch den Kunden gewährt. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden diese dem Rechnungsbetrag zugezählt.

4.7 Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen sind für FANTOPLAST nicht verbindlich.

4.8 Im Falle des Zahlungsverzugs ist FANTOPLAST gegenüber Unternehmern als Kunden berechtigt, p.a. Verzugszinsen in Höhe von 10% Punkte über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern ist FANTOPLAST berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe 4% p.a. zu verrechnen.

4.9 Die Geltendmachung eines über die Verzugszinsen hinausgehenden Schadens bleibt FANTOPLAST ausdrücklich vorbehalten.

4.10 Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit FANTOPLAST bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist FANTOPLAST berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. FANTOPLAST ist im Falle des Zahlungsverzugs auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und, FANTOPLAST den Kunden unter Androhung dieser Folge unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

4.11 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von FANTOPLAST aner-

kannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit von FANTOPLAST.

4.12 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind außerhalb von Verbrauchergeschäften ausgeschlossen.

4.13 Mahnkosten bei Zahlungsverzug: Bei Verbrauchergeschäften ist FANTOPLAST berechtigt, Mahnspesen in Höhe von EUR 5,00, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung steht, sowie zusätzlich die Portokosten der ersten Mahnung geltend zu machen. Der Anspruch von FANTOPLAST auf den Ersatz weitergehender notwendiger Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Bei Unternehmern ist FANTOPLAST berechtigt, sonstige Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Im Unterschied zu Verbrauchergeschäften erfasst dies bei Unternehmern jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen, insbesondere die Geltendmachung von Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (§ 1333 Abs 2 ABGB) bleibt hiervon unberührt.

5 Bonitätsprüfung

5.1 Sofern die Leistungen von FANTOPLAST nicht vorab zur Gänze bezahlt werden, ist FANTOPLAST berechtigt, die Bonität des Kunden zu prüfen. Diese Prüfung ist notwendig, damit FANTOPLAST Zahlungsformen, die eine Vorleistung von FANTOPLAST voraussetzen, im Interesse aller Kunden anbieten und die damit verbundenen Risiken kontrollieren kann. Der Kunde erklärt daher sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten (Auftragsnummer, Vor- und Nachname, Rechnungsanschrift, Geburtsdatum, E-Mail Adresse, Wert und Inhalt des Auftrags) ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Die Pflicht von FANTOPLAST zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle Voraussetzungen geschaffen hat, die zur Ausführung erforderlich oder vereinbart worden sind. Hierzu zählen bei Anfertigungen von Waren nach Wunsch des Kunden jedenfalls die für die Herstellung der Ware erforderlichen Informationen.

6.2 Die von FANTOPLAST erbrachte Leistung ist nicht mangelhaft, wenn diese Folge unrichtiger Kundenangaben ist.

7 Leistungsausführung

7.1 Zwischen FANTOPLAST und dem Kunden wird eine Lieferfrist von zumindest drei Wochen vereinbart. Die Leistungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der gesamte Rechnungsbetrag abzugsfrei auf dem Konto von FANTOPLAST eingegangen ist (siehe Punkt 4.1 und 4.2). Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Versendung der Ware an den Kunden.

7.2 FANTOPLAST ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Der Kunde ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, FANTOPLAST die damit verbundenen Mehrkosten zu ersetzen. Zudem verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum.

7.3 Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Ware von FANTOPLAST gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird. Sofern die geringfügigen Änderungen jedoch

Folge der in Punkt 2.6. dargestellten Umstände sind, stellen diese weder gegenüber Verbrauchern noch gegenüber Unternehmen einen Mangel dar.

7.4 Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren als dem vereinbarten Zeitraum, so begehrt dieser eine Vertragsänderung, die von FANTOPLAST angenommen werden muss. Eine solche Vertragsänderung kann Überstunden notwendig machen und können durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen. Im Falle der Annahme einer solchen Vertragsänderung erhöht sich das Entgelt daher entsprechend dem notwendigen Mehraufwand.

7.5 Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können, sofern nicht ohnehin bereits eine Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages erfolgt ist, gesondert in Rechnung gestellt werden.

8 Leistungsfristen und Termine

8.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung bzw. zur Übernahme der Ware verpflichtet. Das in § 1052 Satz 1 ABGB normierte Zurückbehaltungsrecht bleibt hiervon unberührt, wobei dies nur für Verbraucher gilt. Ist der Kunde kein Verbraucher, kommt diesem ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Festgehalten wird jedoch, dass § 1052 Satz 1 ABGB auch im Verbrauchergeschäft bei Vorleistungspflicht des Kunden nicht zur Anwendung kommt (siehe insbesondere Punkt 4.1).

8.2 Leistungsfristen und Termine verlängern sich bei höherer Gewalt, Streik, sowie bei nicht vorhersehbarer und von FANTOPLAST nicht verschuldeter Verzögerung von Zulieferern oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von FANTOPLAST liegen, um jene Zeitspanne, während der das entsprechende Ereignis anhält. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen (siehe Punkt 15).

8.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert, sofern diese überhaupt bereits zu laufen begonnen haben. Ein Kündigungsrecht des Kunden besteht in diesem Fall nicht.

8.4 FANTOPLAST ist in diesem Fall (Punkt 8.3) berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Waren und Materialien und dergleichen im eigenen Betrieb 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages je Tag der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligen hiervon unberührt bleibt.

8.5 Hält die dem Kunden zuzurechnende Verzögerung länger als 14 Tage an und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist FANTOPLAST berechtigt, über die für die Leistungsausführung vorgesehenen Waren und Materialien, sofern diese nicht nach den Wünschen des Kunden anfertigt wurden, anderweitig zu verfügen. In diesem Fall hat FANTOPLAST die Waren und Materialien jedoch innerhalb angemessener Frist zu beschaffen. Das Kündigungsrecht von FANTOPLAST (Punkt 15.) bleibt hiervon unberührt.

8.6 Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine generell nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9 Gefahrtragung

9.1 Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

9.2 Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald FANTOPLAST den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergibt.

10 Annahmeverzug

10.1 Hinsichtlich des Übergabezeitpunktes wird auf Punkt 13.1 verwiesen.

10.2 Im Annahmeverzug des Kunden ist FANTOPLAST berechtigt, Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden entweder selbst oder bei einem Dritten zu verwahren. Lagert FANTOPLAST Waren und Materialien bei sich ein, ist diese berechtigt, eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung zu stellen. Lagert FANTOPLAST Waren und Materialien bei einem dazu befugten Gewerbsmann ein, erfolgt die Einlagerung auf Kosten des Kunden und werden die angefallenen Kosten an den Kunden weiterverrechnet.

10.3 Das Recht, allfällig ausstehendes Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt.

10.4 Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

10.5 Gerät der Kunde länger als 14 Tage in Annahmeverzug, ist FANTOPLAST berechtigt, über die für die Leistungsausführung vorgesehenen Waren und Materialien, sofern diese nicht nach den Wünschen des Kunden anfertigt wurden, anderweitig zu verfügen. In diesem Fall hat FANTOPLAST die Waren und Materialien jedoch innerhalb angemessener Frist zu beschaffen. Das Kündigungsrecht von FANTOPLAST (Punkt 15.) bleibt hiervon unberührt.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Die von FANTOPLAST gelieferte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von FANTOPLAST.

11.2 Der Kunde hat die von FANTOPLAST gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig zu verwahren. Er trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung. Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen erwirkt FANTOPLAST an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes der von FANTOPLAST gelieferten Waren zu den neu hergestellten Sachen und erstreckt der Eigentumsvorbehalt von FANTOPLAST daher auch auf die neue Sache.

11.3 Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur zulässig, wenn FANTOPLAST diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Dritten (nachfolgend auch „Wiederkäufer“ genannt) bekannt gegeben wurde und FANTOPLAST der Veräußerung vorab schriftlich zugestimmt hat. Im Fall der Zustimmung tritt der unternehmerische Kunde bereits jetzt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte bis zur Höhe des Kaufpreises zahlungshalber an FANTOPLAST ab. Dies gilt auch im Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen.

11.4 Im Falle des Weiterverkaufs ist FANTOPLAST berechtigt und der Kunde verpflichtet, den Wiederkäufer von der Abtretung der Kaufpreisforderung des Kunden an den Unternehmer zu verständigen und Zahlung (an FANTOPLAST) zu verlangen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken, sofern solche vorhanden sind.

11.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist FANTOPLAST bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf dieses Recht nur ausgeübt werden, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und dieser unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

11.6 FANTOPLAST ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware, soweit für den Kunden zumutbar, zu betreten; dies nach angemessener Vorankündigung.

11.7 Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf FANTOPLAST gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

11.8 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

11.9 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme der Vorbehaltsware trägt der Kunde.

11.10 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von FANTOPLAST darf der Leistungs-/Kaufgegenstand vom Kunden weder verpfändet, Sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von FANTOPLAST hinzuweisen und FANTOPLAST unverzüglich zu verständigen.

11.11 Der Kunde verpflichtet sich, FANTOPLAST vor Einbringung eines Insolvenzantrages bzw. sofern dieser von einem Gläubiger gestellt wurde, unverzüglich nach Kenntnis von der Einbringung, zu verständigen, damit unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und im Eigentum stehende Waren zurückgenommen werden können.

12 Schutzrechte Dritter

12.1 Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist FANTOPLAST berechtigt, die Leistung auf Kosten und Gefahr des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von FANTOPLAST aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, FANTOPLAST hinsichtlich diesbezüglicher Kosten schad- und klaglos zu halten.

12.3 FANTOPLAST ist ferner berechtigt, von unternehmerischen Kunden angemessene Kostenvorschüsse für allfällige Prozesskosten zu verlangen.

13 Gewährleistung

13.1 Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Ware in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Ist eine gemeinsame Übergabe oder ein Abholtermin vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt. Dies gilt auch für Verbraucher, wobei dieser von FANTOPLAST bei Vereinbarung des Übergabetermins auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird.

13.2 In Punkt 2.6 wurde bereits ausführlich dargelegt, dass die Farbe und das Design der von FANTOPLAST hergestellten Paneele von Art und Dichte des verwendeten Granulats, dem Mischverhältnis und der Positionierung einzelner Teile des Granulats beim Pressvorgang und anderer, von FANTOPLAST nicht beeinflussbarer Faktoren (z.B. Lufteinschlüsse) abhängen und daher faktisch unmöglich ist, zwei Paneele herzustellen, die ein gleiches äußerliches Erscheinungsbild aufweisen. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen der Ware von einem Muster, einem Prospekt, der Präsentation von Waren auf der Website, stellen sohin keinen Mangel dar, selbst wenn Muster, Prospekt oder Webseite dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen. Vor diesem Hintergrund liegt auch kein Mangel vor, wenn mehrere Paneele, die vom Kunden bestellt werden, aus den vorgenannten Gründen voneinander abweichen.

13.3 Keinen Mangel begründet ferner der Umstand, dass die Ware zur Verwendung eines bestimmten Zweck nicht geeignet ist, sofern dieser Umstand nicht tatsächlich Vertragsinhalt geworden ist.

13.4 Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangel feststellung durch FANTOPLAST zu ermöglichen. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, FANTOPLAST die in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

13.5 Abgesehen von Punkt 13.1, 13.2, 13.3 und 13.4 gelten für Verträge von FANTOPLAST mit Verbrauchern die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Für Verträge von FANTOPLAST mit unternehmerischen Kunden gelten die nachfolgenden Punkte (Punkt 13.6 bis 13.12):

13.6 Die Gewährleistungsfrist für Leistungen von FANTOPLAST beträgt sechs Monate ab Übergabe. Die Erhebung von Gewährleistungsansprüchen verjährt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

13.7 Die Behebung eines vom Kunden behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis des vom Kunden behauptenden Mangels dar.

13.8 Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Zur Mängelbehebung sind FANTOPLAST zumindest zwei Mängelbehebungsversuche einzuräumen.

13.9 Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von laesio enormis wird ebenfalls ausgeschlossen.

13.10 Rügepflicht: Mängel der Ware sind bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz, Schadenersatz statt Gewährleistung und Irrtum unverzüglich nach Empfang der Lieferung oder Leistung, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Übergabe, versteckte Mängel binnen drei Tagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

13.11 Die Rüge einer Lieferung, unabhängig davon ob diese berechtigt oder unberechtigt erfolgt, berechtigt den Kunden nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

13.12 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes durch den Kunden, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist – soweit für den Kunden zumutbar – unzulässig und erfolgt auf Gefahr des Kunden. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

13.13 Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – an FANTOPLAST zu retournieren.

14 Schadenersatz

14.1 Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

14.2 FANTOPLAST haftet bei Sachschäden gegenüber Verbrauchern nur für solche, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von FANTOPLAST zurückzuführen sind.

14.3 In Punkt 2.6 wurde bereits ausführlich dargelegt, dass die Farbe und das Design der von FANTOPLAST hergestellten Paneele von Art und Dichte des verwendeten Granulats, dem Mischverhältnis und der Positionierung einzelner Teile des Granulats beim Pressvorgang und anderer, von FANTOPLAST nicht beeinflussbarer Faktoren (z.B. Lufteinschlüsse) abhängen und daher faktisch unmöglich ist, zwei Paneele herzustellen, die ein gleiches äußerliches Erscheinungsbild aufweisen. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen der Ware von einem Muster, einem Prospekt, der Präsentation von Waren auf der Website, berechtigen den Kunden daher nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, selbst wenn Muster, Prospekt oder Webseite dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen. Ebenso kann der Kunde aus den vorgenannten Gründen keine Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn mehrere Paneele, die vom Kunden bestellt werden, voneinander abweichen.

14.4 Sofern es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, gilt Folgendes (Punkt 14.5 bis Punkt 14.13, ausgenommen der Punkte 14.6,

und 14.8, die nach Maßgabe der dortigen Regelung auch für Verbraucher gelten):

14.5 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet FANTOPLAST bei Sachschäden nur für solche, die krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

14.6 Die Haftungsausschlüsse gegenüber Unternehmern und Verbrauchern (Punkt 14.2, 14.5) umfassen auch Ansprüche des Kunden gegenüber Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von FANTOPLAST aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Pflichten zufügen. Als Erfüllungsgehilfe gilt nur eine Person, die von FANTOPLAST selbst zur Erfüllung dieser treffende Verpflichtungen gegenüber dem Kunden beauftragt wird.

14.7 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sachschäden der Höhe nach mit dem Vertragswert der jeweiligen (Teil)Lieferung beschränkt, maximal jedoch mit jener Summe, die durch eine allfällige Haftpflichtversicherung von FANTOPLAST gedeckt ist.

14.8 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die FANTOPLAST zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

14.9 Für mittelbare Sachschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und bloße Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung der Ware entstanden sind, haftet FANTOPLAST nicht.

14.10 Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger und sind bei sonstigem Verfall jedenfalls binnen zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen.

14.11 Der Nachweis des Verschuldens obliegt stets dem Kunden.

14.12 Die Haftung von FANTOPLAST ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von FANTOPLAST autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern FANTOPLAST nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

14.13 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die FANTOPLAST haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die (verschuldensabhängige) Haftung von FANTOPLAST insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

15 Kündigung aus wichtigem Grund

15.1 Bestehende Vertragsverhältnisse können von FANTOPLAST stets aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- Leistungsverzug und ungenütztes Verstreichen einer angemessenen, zumindest 14 Tage betragenden Nachfrist, wobei dieses Kündigungsrecht auch dem Kunden zukommt. Bei Rücktritt durch FANTOPLAST aufgrund eines Verschuldens des Kunden hat FANTOPLAST die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

- Unzumutbare Verlängerung der Leistungsfrist, sofern diese zumindest um ein Monat verlängert wurde und dies auf höhere Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und nicht von FANTOPLAST verschuldete Verzögerung der Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht Einflussbereich von FANTOPLAST liegen, zurückzuführen ist, wobei dieses Recht auch dem Kunden zukommt.

- Tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder Schaffung der Voraussetzungen für eine adäquate Ausführung durch den Kunden, insbesondere Verletzung der den Kunden treffenden Mitwirkungspflichten.

- Unterbleiben der Leistung aus sonstigen Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen.

- Entgegenstehen eines dauerhaften Hindernisses aufgrund von höherer Gewalt.

15.2 Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat FANTOPLAST die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach Wahl von FANTOPLAST einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

16 Elektronischer Geschäftsverkehr

16.1 Bestellungen oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des fehlerfreien Zugangs bei FANTOPLAST. Übermittlungsfehler – gleich welcher Ursache – gehen zu Lasten des Kunden.

17 Datenschutz und Adressänderung

17.1 FANTOPLAST ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten und wird erforderlichen, angemessenen und zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz ergreifen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, haftet FANTOPLAST nur bei Vorsatz oder krass grob fahrlässigem Verhalten.

17.2 Zum Zweck der Vertragserfüllung werden von FANTOPLAST die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

17.3 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die in abgeschlossenen Verträgen enthaltenen personenbezogenen Daten einerseits, sowie die das jeweilige Vertragsverhältnis betreffende elektronische Korrespondenz (E-Mail, etc.) zwischen FANTOPLAST und dem Kunden andererseits, automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet und gegebenenfalls auch an Behörden übermittelt werden darf.

17.4 Sollte FANTOPLAST ausnahmsweise Daten Dritter, die vom Kunden im Rahmen des Auftragsverhältnisses übergeben wurden, für den Vertragszweck verarbeiten, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass der Anbieter die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

17.5 Der Kunde hat jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- und Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform, sowie sämtlicher anderer wesentlicher Umstände, die für das Vertragsverhältnis mit FANTOPLAST relevant sein könnten, unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse übermittelt werden.

18 Salvatorische Klausel

18.1 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die AGB eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben würden, sofern sie dies bei Vertragsabschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten. Dies gilt nicht für Verbraucher.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Für diese AGB sowie sämtliche zwischen FANTOPLAST und dem Kunden geschlossene Verträge gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und Konfliktregeln sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden.

19.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Wien).

19.3 Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen FANTOPLAST und dem Kunden geschlossenen Vertrag und/oder diesen AGB ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich für den ersten Wiener Gemeindebezirks in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.